

An den
Landeswahlleiter des Freistaates Sachsen
Macherstr. 63
01917 Kamenz

Landesliste

der _____
(Name der Partei und Kurzbezeichnung)

für die Wahl zum Sächsischen Landtag am _____

Aufgrund der §§ 18 ff. SächsWahlG und des § 35 LWO werden als Bewerber vorgeschlagen:¹⁾

Lfd. Nr.	Familienname Vornamen	Beruf oder Stand	Geburtsdatum Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer - Postleitzahl, Wohnort
1				
2				

usw.

Vertrauensperson für die Landesliste ist:

(Familienname, Vornamen, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse)

Stellvertretende Vertrauensperson ist:

(Familienname, Vornamen, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse)

Der Landesliste sind als Anlagen beigefügt:

1. _____ Zustimmungserklärungen mit Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerber,
2. _____ Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner,²⁾
3. Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung mit Versicherung an Eides statt,
4. schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände.

_____, den _____

(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und eigenhändige Unterschrift)

(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und eigenhändige Unterschrift)

(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und eigenhändige Unterschrift)

(Funktion)

(Funktion)

(Funktion)

(Die Landesliste muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, eigenhändig unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Freistaat Sachsen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, muss die Landesliste von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Freistaates Sachsen liegen, unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine entsprechende schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.)

¹⁾ Die Bewerber können unter Verwendung dieses Schemas in einer Anlage ausgeführt werden, die fest mit dem Vordruck zu verbinden ist.

²⁾ Nur bei Landeslisten von nicht parlamentarisch vertretenen Parteien.